

## **Bericht**

### **des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder  
am 14./15. September 2011 in Neuruppin  
und zur Verkehrsministerkonferenz am 5./6. Oktober 2011 in Köln

#### **TOP 4.7 Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen**

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hat am 06./07. Juni 2011 beschlossen, die Bundesregierung um die bedarfsgerechte Mitverlegung von Leerrohren für Breitbandhochgeschwindigkeitsnetze an Bundesstraßen im Rahmen von Bundesstraßenbaumaßnahmen sowie bei weiteren Infrastrukturvorhaben des Bundes zu bitten.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse möglichst bald flächendeckend verfügbar zu haben (siehe auch Breitbandstrategie der Bundesregierung). Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Verfügbarkeit von Breitbandnetzen zum schnellen Informations- und Wissensaustausch die Voraussetzung ist für wirtschaftliches Wachstum.

Gemäß den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) können Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen ein kostenloses Wegerecht auf öffentlicher Infrastruktur in Anspruch nehmen. Die Verlegung selbst hat jedoch auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Eine Mitverlegung bei ohnehin laufenden Baumaßnahmen ist ebenso möglich, aber auch hier ist darauf zu achten, dass dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Bundesregierung nimmt dabei die Nachteile, die sich im Rahmen der Betriebsführung allein schon bei zusätzlicher Verlegung eines Leerrohres ergeben – insbesondere durch einen höheren Koordinierungsaufwand bei späteren Arbeiten an der Trasse – vom Straßenbaulastträger bereits in Kauf.

Im Rahmen der Diskussion zur Breitbandstrategie der Bundesregierung wurde aber seitens BMVBS stets darauf hingewiesen, dass Telekommunikationsunternehmen und Gebietskörperschaften bei Straßenneubau- oder Erweiterungsmaßnahmen grundsätzlich nur die Mitverlegung von eigenen Rohren gegen anteilige Kostenerstattung ermöglicht wird. Auch scheidet eine Bevorratung weiterer Kapazitäten für einen noch nicht bestimmbareren weiteren Bedarf durch den Bund aus haushaltsrechtlichen Gründen aus. An Bundesstraßen ist eine durchgängige Kommunikationsinfrastruktur weder vorhanden noch vorgesehen. Eine Mitverlegung in schon vorhandene oder geplante Kabelgräben scheidet aus.

Das Anliegen der Wirtschaftsministerkonferenz ist somit hinsichtlich einer Kostenübernahme durch den Bund zurückzuweisen.

An den Bundeswasserstraßen sind zum Teil Kupfer- und Glasfaserkabel für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen verlegt. Diese Kabel gibt es nur an stauregulierten Flüssen, zum Beispiel Mosel, Main, Weser und an Schifffahrtskanälen, jedoch nicht an frei fließenden Flüssen wie Rhein, Elbe, Oder.

Die Verlegung von Glasfaserkabeln Dritter an Bundeswasserstraßen wurde in mehreren Fällen im Rahmen von Mitverlegungen realisiert. Der Bedarf an Glasfaserkabeln ist für die Bundeswasserstraßen inzwischen gedeckt, mit Ausnahme einzelner Lückenschlüsse. Daher stellt sich hier die Frage von künftigen Mitverlegungen größeren Umfangs nicht mehr. Die Verlegung von zusätzlichen Leerrohren an Bundeswasserstraßen ist nach den Regelungen des TKG möglich und Sache der Telekommunikationsbetreiber.

Es wird begrüßt, wenn die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (EIU) zur Umsetzung der Breitbandstrategie des Bundes freie Kapazitäten ihrer Telekommunikationsanlagen Dritten zur Nutzung bereitstellen.

Die Entscheidung über die Vermarktung dieser Kapazitäten treffen die EIU jedoch in unternehmerischer Eigenverantwortung. Sie haben dabei in Wahrnehmung ihrer Betreiberverantwortung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz die betrieblichen Sicherheitsaspekte zu beachten.

Allerdings muss der Bund an den Erlösen der Vermarktung beteiligt werden, soweit diese Anlagen mit Mitteln des Bundes finanziert worden sind. Ein Verzicht des Bundes auf diese Erlösbeteiligung, die dem durchschnittlichen Bundesanteil an der Finanzierung entspricht, ist unter Beachtung des Zuwendungsrechtes nicht möglich. Die Forderung des Bundes nach einer Erlösbeteiligung stellt aber kein generelles Hindernis für die Mitnutzung der TK- Anlagen durch Dritte dar.

---